

Sondernutzungserlaubnis Ihr Antrag vom 1.8.2011

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) erteilt die Stadt Seelze (Stadt) dem Verein Letter-fit: Miteinander-Füreinander e.V. (Verein) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Erlaubnis, einen Teil der öffentlichen Verkehrsfläche (Anlage 1: Standort), deren Straßenbaulastträger die Stadt Seelze ist, für das Aufstellen eines offenen Bücherschranks (Ausführung siehe Anlage 2) zu nutzen.

Die Erlaubnis wird mit dem Vorbehalt der nachträglichen Auflagen, Änderungen oder Ergänzung einer Auflage oder Bedingung verbunden (§ 36 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Der Verein wird auf die Vorschriften des Niedersächsischen Straßengesetzes in Anlage 4 hingewiesen.

Die beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Die Erlaubnis gilt nur für den Verein Letter-fit: Miteinander-Füreinander e.V..

Die sanierungsrechtliche Genehmigung gem. §§ 145 i.V.m. 144 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch wird gleichzeitig mit dieser Erlaubnis erteilt.

Die Erlaubnis wird auf Widerruf unter den nachfolgenden Auflagen erteilt:

Die Erlaubnis wird auf Widerruf unter den nachfolgenden Auflagen erteilt. Die Auflagenanordnung orientiert sich an Gründen, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben, insbesondere sind dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie Belange des Straßen- und Stadtbildes, d.h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße. Jedoch rechtfertigen auch sonstige Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung die Auflagenanordnung.

Aufstellen des Bücherschranks:

Die Anlage Bücherschrank ist so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

Der Aufbau der Anlage Bücherschrank hat entsprechend der Anlagen 1 und 2 in Absprache mit der Straßenbaubehörde der Stadt Seelze zu erfolgen.

Der Stadt Seelze entstehen durch die Aufstellung dieses Bücherschranks keinerlei Kosten – die Finanzierung erfolgt durch den Verein.

Betrieb des Bücherschranks:

Der Verein übernimmt die volle Garantie für die ständige Wartung und Instandhaltung des Bücherschranks, notwendige Erneuerungsarbeiten und die Übernahme evtl. anfallender Reparaturkosten.

Dazu zählen z.B.

- Reinigung des Bücherschranks
- Reinigung der Aufstellfläche
- Abfallbeseitigung im/am Bücherschrank und im Bereich der Aufstellfläche
- Beseitigung von zerfledderten Büchern auch im Pflanzbeet und Bürgersteig am Bücherschrank

- Erneuerung des Schutzanstriches des Bücherschranks
- Erforderliche Reparaturen
- Kontrolle der Standsicherheit
- Regelmäßige Kontrolle des Buchbestandes (nur gut erhaltene und jugendfreie Bücher sind erlaubt).

Der Stadt Seelze entstehen durch den Betrieb dieses Bücherschranks keinerlei Kosten – die Finanzierung erfolgt durch den Verein.

Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch den Bücherschrank entstehen. Sie hat die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizuhalten, die von Dritten im Zusammenhang mit dem Bücherschrank gegen die Stadt erhoben werden mit Ausnahme bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die Stadt Seelze übernimmt die Verkehrssicherungspflicht, insbes. Winterdienst, für die Aufstellfläche.

Beendigung des Betriebes an diesem Standort:

Die Stadt kann die Erlaubnis widerrufen, wenn der Verein seinen Verpflichtungen (siehe Betrieb des Bücherschranks) trotz Aufforderung nicht nach kommt.

Die Stadt kann die Erlaubnis aus Gründen der Sicherheit und Ordnung widerrufen.

Falls der derzeitige Standort im öffentlichen Interesse anderweitig benötigt wird, kann die Stadt die Umsetzung oder den Abbau des Bücherschranks verlangen.

Erlischt die Erlaubnis für den Betrieb des Bücherschranks durch Widerruf oder Aufgabe der Nutzung oder aus anderen Gründen, so ist die Anlage (Bücherschrank und Pflasterung) zu beseitigen und das Beet – in Absprache mit der zuständigen Abteilung der Stadt Seelze - wieder ordnungsgemäß herzustellen.

Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Verein.

Der Verein hat bei Erlöschen der Erlaubnis keinen Ersatzanspruch gegenüber der Stadt.

Anlage 1: Standort

- Für den Bücherschrank ist eine Fläche von ca. 3 mal 2 Metern (siehe Skizze, wird noch von der Stadt nachgereicht) fachgerecht zu pflastern. Die Pflasterung ist in betongrau den Gegebenheiten des Umfeldes anzupassen, insbes. der Übergang zwischen Pflasterfläche und Gehweg hat niveaugleich zu erfolgen und darf keine Stolperfalle enthalten.
- Der Aufbau des Schrankes erfolgt auf dieser Aufstellfläche mit der schmalen Seite zum Gehweg im Sande.
- An dieser Schmalseite ist die Benutzerordnung sowie Werbung der Sponsoren angebracht. Diese Schilder müssen so gestaltet sein, dass sie weder Zeichen noch Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können.



Anlage 2: Beschreibung Bücherschrank und Aufbau



Bücherschrank, 2 m x 1 m x 0,6 m, 21mm asiatische Betonschalungsplatte, 4 feste Fachböden mit mittiger Unterteilung, 8 Klappen mit transparenten Kunststoffscheiben, Eichenmassivholzkanten, lasiert, Sockel aus kesseldruckimprägnierten Kanthölzern; 2 Punktfundamente, zusätzliche Sicherung, bei Bedarf;

- Der Bücherschrank wird vom Werkstatttreff Mecklenheide hergestellt und fachmännisch standsicher auf der Aufstellfläche aufgebaut (siehe Fotos, werden nachgeliefert)
- Die Punktfundamente sind frostsicher.
- Durch den Sockel wird der Schrank vor Nässe und Feuchtigkeit von unten geschützt.
- Nach Aufstellung des Bücherschranks erfolgt die Abnahme durch einen Mitarbeiter der Stadt Seelze im Beisein von Herrn Hemme und Frau Scholl, Termin vormittags am 25.11.2011

Anlage 3: Benutzerordnung

Dies ist der Letteraner Bücherschrank

Damit alle Letteranerinnen und Letteraner lange Freude daran haben, gibt es ein paar – wenige – Regeln:

- ☺ Du kannst den Schrank zu jeder Zeit nutzen.
- ☺ Die Nutzung ist kostenlos und ohne Leihschein.
- ☺ Du kannst Dir ein Buch aussuchen.
- ☺ Du kannst es leihen und zurückbringen.
- ☺ Du kannst es behalten und stellst ein anderes Buch zurück.
- ☺ Wenn es Dir so gut gefällt, dass Du es eine Zeit lang behalten möchtest, darfst Du das auch. Wenn es aber wirklich so gut ist, sollten es auch andere lesen.
- ☺ Wenn Du zuhause ganz viele Bücher hast, die Du bringen möchtest, dann bitte nur soviel, wie in den Schrank – ohne stopfen – hineinpassen.
- ☺ Bitte stelle nur gut erhaltene und jugendfreie Bücher rein, die Du auch selbst in die Hand nehmen würdest und – um die Auswahlmöglichkeit zu erhalten - nur Bücher, die nicht schon im Schrank stehen.
- ☺ Wenn die Vornutzer die Bücher im Schrank unordentlich hinterlassen haben, so stelle sie bitte wieder ordentlich ins Regal – so lässt sich ein interessantes Buch leichter finden.
- ☺ Wenn etwas kaputt ist, rufe bitte unter der Telefonnummer 0151/17752938 an oder schreibe eine email an letter-fit@web.de.
- ☺ Wenn Du beobachtest, dass jemand den Schrank oder die Bücher verschmutzt, zerstört oder Bücherkisten rund um den Schrank entsorgt, rufe bitte die Polizei in Seelze an: 05137/827-0

Verein „Letter-fit: Miteinander-Füreinander“ e.V., www.letter-fit.de

mit freundlicher Unterstützung durch Zahnarztpraxis



Anlage 4: Auszug Niedersächsisches Straßengesetz

Auszug aus dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372)

§ 18 Abs. 3:

Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.

§ 18 Abs. 4

Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 22

Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

Auszug aus der Straßenverkehrs-Ordnung (STVO) in der Fassung vom 16.11.1970 (BGBl. I S.1565, ber. 1971 S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (BGBl. I S. 2631)

§ 33 Abs. 2

Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.